

Die folgende Tabelle listet die Anforderungen des Nationalen Standards auf, welche für die Arbeit im Wald von Bedeutung sind, und zwar, abgesehen von einigen Ausnahmen, unabhängig von der Waldfläche. Waldarbeit durch Dritte (Unternehmereinsatz) muss ebenfalls konform zu diesen Anforderungen sein und es ist die Aufgabe des Waldbesitzers/Forstbetriebes, dies zu überwachen.

Die Waldstandards, die erwähnten Merkblätter und das vollständige Handbuch der Gruppenzertifizierung Waldbewirtschaftung sind auf der Webseite von ARTUS öffentlich zugänglich.

Anforderung	Indikator	Bemerkung des Auditors
Der Waldbewirtschafter minimiert Abfälle und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen. Der Forstbetrieb* führt Massnahmen im Zusammenhang mit der Ernte und Entnahme von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verkäuflicher Ausschuss minimiert und Schädigungen an anderen Waldressourcen vermieden werden.	10.11	
Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen.	10.11.2	
Ernteverfahren optimieren die Verwendung von Waldprodukten und marktfähigen Materialien aus dem Wald.	10.11.1	
Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird. Im steilen* Gelände sollen so viele Erntereste verbleiben, dass sie kein Sicherheitsrisiko verursachen.	10.11.3	
Für Maschinen und Geräte sind Sonderkraftstoffe* und biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden, falls solche gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind. Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem Forstbetrieb* durch den Hersteller der Maschine nachgewiesen.	10.11.4	
Die Eigenbewirtschafter und im Wald Beschäftigten* insbesondere Maschinenführer kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen.	10.11.5	
Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen höchstens 2% der Bewirtschaftungseinheit*, resp. bei Gruppenzertifizierungen 2% bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied, einnehmen.	10.11.6	
Indikator 10.11.7 Die Bewirtschaftungsziele* der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt.	10.11.7	
Diese Kulturen liegen nicht in ökologisch sensiblen Gebieten.	10.11.8	
Das Verbrennen von Schlagabraum richtet sich nach den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung (inkl. der Massnahmenplanung bei der Feinstaub-Bekämpfung).		

Der Forstbetrieb* erhält wirksam das dauerhafte Vorkommen von natürlicherweise vorkommenden einheimischen Arten und Genotypen* und vermeidet Verluste von biologischer Vielfalt*, insbesondere durch Habitatpflege in der Bewirtschaftungseinheit*. Der Forstbetrieb* weist nach, dass wirksame Massnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.	6.6	
Der Waldbewirtschafter zeigt auf (z. B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan) dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten: <ul style="list-style-type: none"> • bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc, • falls durch diese Maßnahme das Personal während dieser Periode nicht beschäftigt werden kann (muss nachgewiesen werden). 	6.6.1	Muss nicht dokumentiert werden, Zertifizierungsstelle begutachtet im Feld, ob Zielgrösse nicht überschritten wird. Bei schätzungsweisen 10% oder mehr: Korrekturmassnahme mit Pflicht der Dokumentierung.
Es wird überall ein mehrheitlich <i>standortheimischer*</i> Bestand mit typischen Habitaten* und Waldgesellschaften* angestrebt.	6.6.2	
Auf Standorten mit <i>national* prioritären Waldgesellschaften*</i> wird ein 100% <i>standortheimischer*</i> Bestand angestrebt. > Nachweis: Dokumente, Interview	6.6.3	
In Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden sind wirksame Massnahmen zur Kontrolle von Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln zu ergreifen, um die natürliche Fauna und Pilze, ihre Vielfalt und ihre natürliche Verbreitung zu erhalten/ermöglichen. > Nachweis: Interview, entfällt bei SLIMF	6.6.4	
Zur Förderung spezieller <i>Habitats*</i> und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden <i>Altholzinseln*</i> ausgeschieden. > Nachweis: Dokumente, Interview	6.6.5	
Der <i>Forstbetrieb*</i> lässt einige abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz sowie Höhlenbäume und andere <i>Biotopbäume*</i> bis zum Zerfall im Bestand stehen, so lange sie kein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m ³ (Mittelland 10 m ³) stehendes <i>Totholz*</i> und 5-10 Biotopbäume* pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz* wird grundsätzlich liegengelassen. > Nachweis: Dokumente, Interview, gemäss Sturmschaden Handbuch BAFU	6.6.6	
Der Forstbetrieb* verjüngt den Wald mit standortgerechten* Arten. Die Verjüngung entspricht den Managementzielen*. Der Forstbetrieb* nutzt heimische* Arten und lokale Genotypen* für die Verjüngung, es sei denn es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.	10.2	

<p>Die Verjüngung erfolgt grundsätzlich natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen im folgenden Leitfaden.</p> <p>> Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald</p> <p>Leitfaden: In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter* Bestockungen inklusive der Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter* Arten/Provenienzen • Förderung seltener*, standortheimischer* Baumarten • zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) • Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.6.2 und 6.6.3 zuwiderlaufen • Einbringung heimischer* Baumarten zur Förderung der Biodiversität* und Anpassung an das Klima. 	10.2.1	
<p>Ist zu erwarten, dass aufgrund der Naturverjüngung gleichaltrige Reinbestände* aus nicht standortgerechten* Arten entstehen, werden geeignete Massnahmen getroffen, um einen entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften* zu erreichen.</p>	10.2.2	
<p>Wo Pflanzungen unvermeidlich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet.</p>	10.2.3	
<p>Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft* gehörender Baumarten ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften* nicht gefährdet.</p>	10.2.4	
<p>Der Forstbetrieb* erhält natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Der Forstbetrieb* vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und behebt jene, die auftreten.</p>	6.7	
<p>Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen der <i>Beschäftigten*</i> und Eigenbewirtschafter gewährleistet.</p>	6.7.1	
<p>Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) von den <i>Bewirtschaftungstätigkeiten*</i> auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so sind Wiederherstellungen umgesetzt, siehe auch 10.7.</p>	6.7.2	
<p>Soweit die Sicherheit und die Schutzfunktion gewährleistet sind, werden keine Flächenentwässerungen angelegt, unterhalten oder verbessert.</p>	6,7,3	
<p>Der Forstbetrieb* gestaltet die Infrastrukturentwicklung, Transportmassnahmen und den Waldbau* so,</p>	10.10	

dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen und Beeinträchtigungen von seltenen* und bedrohten* Arten, Habitaten*, Ökosystemen* und Landschaftswerten* vermieden, vermindert und/oder behoben werden.		
Bei Entwicklung, Unterhalt und Benutzung der Infrastrukturen werden geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergriffen.	10.10.1	
Der Waldboden wird nicht flächig befahren*. Das Befahren* ist auch im Kalamitätsfall auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Feinerschliessung* wird geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren* wird.	10.10.2	
Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Das Rückegassennetz ist definitiv festgelegt und zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert. Der Abstand zwischen Rückegassen beträgt in der Regel mindestens 20 m, und die Gesamtlänge beträgt maximal 400 Laufmeter pro Hektare.	10.10.3	Das Verbot des flächigen Befahrens ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart. Kontrollen und Sanktionen bei Nichtbefolgung sind definiert. In internen Arbeitsanweisungen und Unternehmensverträgen ist explizit auch die Einstellung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen geregelt.
Auf Rückegassen müssen Bodenschädigungen gemäss Fahrspurtyp III verhindert werden. Bodenveränderungen gemäss Fahrspurtyp II müssen minimiert werden; gemäss Praxis-Merkblatt Nr. 45 WSL (oder Umwelt-Wissen Nr. 1607 BAFU).	10.10.4	
Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasser-schutzzonen (S1, S2 und S3). In der Nähe von Gewässern, Ufern, seltenen* oder bedrohten* Pflanzen und Pflanzengemeinschaften dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden.	10.10.5	
Einsatz von Pestiziden	10.7	
Es werden Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln* geführt. Diese enthalten den Handelsnamen, die wirksamen Inhaltsstoffe, die Menge verwendeter wirksamer Inhaltsstoffe, den Anwendungszeitraum, den Anwendungsort und eine Anwendungsbegründung. >	10.7.3	
Die Lagerung, Anwendung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel* erfolgt fachgerecht gemäss dem Anhang 2.5, Absatz 1.1 der ChemRRV (814.81 Risiko-Reduktions-Verordnung) und die notwendigen Fachbewilligungen liegen vor.	10.7.4	
Wenn Pflanzenschutzmittel* eingesetzt werden: 1) sind das Pflanzenschutzmittel*, das Anwendungsverfahren, der Anwendungszeitpunkt als auch die minimale Dosierung zu wählen, dass das geringste Risiko* für Menschen und Nicht-Zielarten* resultiert; sowie effektiven Schutz für die umliegende Landschaft bietet und	10.7.5	

2) ist aufzuzeigen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz der einzige effektive, praktikable und kostengünstige Weg ist, die Schädlinge zu kontrollieren.		
Schäden an Umweltwerten* oder an menschlicher Gesundheit durch Pestizidanwendung wird vorgebeugt, im Schadenfall werden sie gemindert oder wieder behoben	10.7.6	
Zu Betriebsstoffe und Notfallmassnahmen bei Ölhavarien	Ge- setz	
In den Magazinen, Werkhöfen und anderen Lagerorten sind Ölauffangwannen vorhanden. An den Lagerorten und am Arbeitsplatz sind Ölbindemittel vorhanden (Ölbinder / Matten).		
Aufgepasst Öltransport, va. in Tunnels		